



ÖDP Ortsverband, Berg 27, 82386 Oberhausen

An die
Gemeine Oberhausen
z.Hd. Bürgermeister Feistl
Dorfstr. 20

82386 Oberhausen

Ortsverband Oberhausen
Berg 27
82386 Oberhausen

1.Vorsitzender
Markus Kunzendorf
Tel. 08802 - 91 47 995

www.oedp-weilheim-schongau.de
ortsverband-oberhausen@oedp.de

Oberhausen, den 17.08.2020

Baumschutz im Siedlungsraum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Gemeinderäte*innen,

Bäume erfüllen gestalterische, klimatische und ökologische Funktionen und bieten eine Lebensgrundlage für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Damit sind sie ein elementarer Bestandteil des ökologischen Gesamtgefüges (Naturhaushalt). Als „Lebewesen“, die Jahrzehnte und Jahrhunderte an einen Standort gebunden sind, haben Sie eine Fülle von beeindruckenden Überlebensstrategien in verschiedensten Größen, Farben und Formen entwickelt.

Bäume sind, neben den Baukörpern, der wichtigste Bestandteil zur Ortsbildgliederung und Ortsbildpflege. Sie prägen das Gesamtgefüge des Siedlungsbereiches und sind von großer ästhetischer Bedeutung. In einem Bebauungsplan werden, neben Dachneigung und Firstrichtung z.B. die sichtbare Höhe von Stützmauern (max. 0,5m) geregelt. Aber Pflege und Schutz eines deutlich sichtbaren, z.B. 10m hohen Laubbaumes mit ca. 10m Kronendurchmesser sind nirgends geregelt.

Effektiver, geregelter Baumschutz ist (neben den ökologischen Effekten) in erster Linie ein Ausdruck von Gestaltungswillen des Ortsbildes.

Bäume im Siedlungsraum sind ökologisch wichtige Komponenten. Warum eine Kehrmaschine anschaffen, wenn die europäische Lärche (Baum des Jahres 2012) als effektivster Feinstaubfilter im Siedlungsbereich gilt? Sie sind für das Wohlbefinden von Einwohnern und Besuchern unverzichtbar. Bäume verbessern das Kleinklima und wirken insb. an heißen Sommertagen kühlend.

Zudem sind große alte Bäume komplexe „Biotop“ und beherbergen eine Vielzahl an Kleinlebewesen, Flechten, usw., bis hin zu geschützten Vogelarten. Sie sind für den Erhalt der Artenvielfalt unerlässlich.



So eine BaumschutzVO gängelt niemanden und blockiert nichts. Stattdessen unterstützt sie den Bürgermeister und die Gemeinderäte bei der Ortsgestaltung, weil wir vor einer gewünschten Baumentnahme informiert werden und vor einer Genehmigung eventuelle Alternativen diskutieren können.

Sie wirkt nur in einer einzigen seltenen Situation beschränkend:

Beispiel: Eine alte große Linde oder Kastanie wächst seit Jahrzehnten mitten in einem Hausanger. Der Besitzer schätzt den Baum sehr in Erinnerung an seinen Urgroßvater und möchte, daß auch seine Enkel noch Freude an dem Baum haben. Vor einiger Zeit wurde der Anger in mehrere Flurnummern aufgeteilt, wegen Erbschaftsthemen. Nun verkauft einer der Erben sein Flurstück. Die Flurgrenze geht leider sehr nahe an dem Baum vorbei. Baumkrone (und Wurzelbereich) ragen also weit in dieses vererbte Flurstück hinein.

Der Käufer des Flurstücks möchte bauen, Baum hin oder her. Gemäß Bauplan wird er im vorgeschriebenen Grenzabstand von 3m nun senkrecht nach oben und unten abstecken wollen. Dadurch wird aber die Standfestigkeit des Baumes derart vermindert, daß er aus Sicherheitsgründen gefällt werden muß.

Ohne BaumschutzVO muß die Kosten der Fällung nicht der Bauherr, sondern der Eigentümer bezahlen (§1004 BGB). Obwohl er den Baum unbedingt erhalten wollte!

Mit BaumschutzVO wäre in diesem Fall auch der nachbarliche Bauherr verpflichtet, den Baum zu erhalten. So kann gemeinsam nach einem Kompromiß gesucht werden.

Daher schlagen wir dem Gemeinderat vor, eine Baumschutzverordnung für das Gemeindegebiet zu erlassen. Als Orientierung kann die beiliegende Huglfinger VO v. 9.2.2006 dienen, der wir gerne hinzufügen möchten:

- + „Über die in dieser Verordnung geschützten Bäume hinaus ist bei allen Baumaßnahmen zum Schutz des Baumbestandes auf und in der Umgebung von einem Grundstück die DIN 18920 zu beachten. Stamm, Wurzelwerk und Kronen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.“
- + „Weisen Bebauungspläne erhaltenswerten Baumbestand aus, unterstützt die Gemeinde private Baumbesitzer bei der Kontrolle, Pflege sowie Unterhalt ausgewiesener Bäume finanziell.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Andi Reichel'.

Andi Reichel

Anlagen:

- Verordnung der Gemeinde Huglfing zum Schutz des Bestandes an Bäumen
- WM-Tagblatt v. 8./9.Aug.2020 Artikel S.4

IBAN: DE20 7035 1030 0009 1644 43
BIC: BYLADEM1 WHM

auch auf Facebook
Instagram und Twitter